

Wiesbaden, den 1. August 2023

Förderaufruf

„Implementierung von hebammengeleiteten Kreißsälen in Hessen“

1. Präambel

Das Hessische Sozialministerium greift die Empfehlung des Runden Tisches „Zukunftsprogramm Geburts- und Hebammenhilfe in Hessen“ auf ein verstärktes Angebot an Hebammenkreißsälen in Hessen zu schaffen.

Der Hebammenkreißsaal ist ein geburtshilfliches Versorgungsmodell im klinischen Setting, in dem Hebammen selbstständig und eigenverantwortlich arbeiten. Im Vordergrund stehen die Möglichkeit einer interventionsarmen Geburt sowie einer kontinuierlichen Hebammen-Betreuung während der Geburt.

Forschungsergebnisse belegen, dass der Hebammenkreißsaal natürliche Geburtsverläufe mit weniger operativen Eingriffen und Schmerzmitteln fördert, sich die Geburtsdauer im Durchschnitt verkürzt und medizinische Sicherheit vorliegt.

Der Hebammenkreißsaal ersetzt nicht den üblichen ärztlich geleiteten Kreißsaal, sondern stellt eine Erweiterung des geburtshilflichen Angebotes der Klinik dar. Beide Abteilungen arbeiten in enger Kooperation miteinander, so dass im Falle einer sich entwickelnden Komplikation vor, während oder nach der Geburt die Frau vom Hebammenkreißsaal in die ärztliche Betreuung des üblichen Kreißsaals weitergeleitet werden kann.

2. Ziel und Gegenstand der Förderung

Ziel der Förderung ist es, mit dem Ausbau von Hebammenkreißsälen die interprofessionelle Zusammenarbeit in Hessen zu verbessern, die Arbeitszufriedenheit der Hebammen zu steigern und wieder mehr Hebammen für die klinische Geburtshilfe zu gewinnen. Zudem unterstützt die Landesförderung Frauen in ihrem Wunsch nach einer interventionsarmen Geburt und leistet einen Beitrag zur Erweiterung und Sicherstellung des Versorgungsangebotes der Geburtshilfe in Hessen.

Schwerpunkt der Förderung ist die Ausarbeitung eines gemeinsamen Kriterienkatalogs für Aufnahme, Betreuung und Weiterleitung und eine Kompetenzentwicklung mit entsprechender Unterstützung in der Umsetzung von Hebammenkreißsälen in Hessen. Zur Umsetzung wird auf das Handbuch Hebammenkreißsaal von 2007 verwiesen. Hier sind alle wichtigen Aspekte detailliert beschrieben.

Förderfähige Maßnahmen sind beispielsweise:

- Einrichtung eines Projekt- oder Prozessmanagements
- Projektbezogene Fortbildungen (z.B. CTG-Auswertung, Versorgung von Geburtsverletzungen, Dokumentation, Gebärhaltung/Kinästhetik, Fallbesprechungen)
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- Projektbegleitende Evaluation
- Workshops
- Supervisionen

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind im hessischen Krankenhausplan aufgenommene Krankenhäuser in öffentlicher, freigemeinnütziger oder privater Trägerschaft mit einer geburtshilflichen Abteilung, die einen neuen Hebammenkreißsaal aufbauen möchten, oder bei denen bereits ein Hebammenkreißsaal vorhanden ist.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung für den Ausbau von Hebammenkreißsälen wird als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung ist begrenzt auf einen für die gesamte Laufzeit des Projektes maximalen Zuschussbetrag von:

- 25.000 Euro für die Einrichtung neuer Hebammenkreißsäle.
- 12.500 Euro für einen bereits eingerichteten Hebammenkreißsaal zur Qualitätssicherung und Weiterentwicklung des bestehenden Konzepts.

Zuwendungsempfänger haben die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sicherzustellen.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden im Bewilligungszeitraum kassenwirksame Sach- und Personalausgaben, die im Zusammenhang mit dem Projekt anfallen, zwingend notwendig sind und unmittelbar dem Zweck der Zuwendung zugeordnet werden können.

Zuwendungsfähig sind die Personalausgaben für ein Projekt- oder Prozessmanagement, äquivalent bis zur Entgeltgruppe 13 TVöD-P. Personalausgaben sind nur zuwendungsfähig, wenn für das Projekt entweder zusätzliches Personal eingestellt oder der Beschäftigungsumfang des Stammpersonals erhöht und das Stammpersonal in dem erhöhten Umfang nachweislich dem Projekt zugeordnet wird.

Die Zuwendung darf Eigen- und/oder Drittmittel nicht ersetzen und nicht zur Finanzierung oder Kofinanzierung anderer Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Beauftragung von Dienstleistungen sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechend § 7 LHO zu beachten.

6. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben:

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zugeordnet werden können wie z.B.:

- o Bewirtungen und Reisekosten
- o Bau-, Investitionskosten
- o Mobiliar und Medizinische Geräte
- o Zinsaufwendungen
- o Abziehbare Vorsteuerbeträge (§ 15 UStG)
- o Beiträge zu nicht gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen
- o Zuführungen an Rücklagen
- o Nicht kassenwirksame Aufwendungen und Kosten (hierzu zählen insbesondere Personal- und Sachkostenpauschalen, Verwaltungskostenpauschalen, Overheadkosten und Abschreibungen)
- o Entgelte, soweit sie die Tarifverträge von Bund, Ländern und Kommunen übersteigen sowie über- oder außertarifliche Leistungen
- o Reguläre GKV-Leistungen rund um Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett
- o Zurverfügungstellung geeigneter Räumlichkeiten einschließlich der damit einhergehenden Betriebskosten

7. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage der Förderung sind in der jeweils geltenden Fassung

- Hessische Landeshaushaltsordnung
- Verwaltungsvorschriften (VV) zu §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ ANBest-GK)
- Maßnahmenförderungsrichtlinie (MFR)
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
- Hessisches Haushaltsgesetz
- Hessisches Vergabe und Tariftreuegesetz sowie der gemeinsame Runderlass des Landes Hessen zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen

- Hessisches Subventionsgesetz
- EU Beihilfevorschriften

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Förderaufruf besteht nicht. Über die Zuwendung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel entschieden.

8. Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, die Verwendung der bewilligten Mittel durch Einsichtnahme in die Bücher und Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat auf Verlangen Auskunft zu erteilen, Einsicht zu gewähren und die Unterlagen vorzulegen.

Das Prüfungsrecht des Hessischen Rechnungshofs nach § 84 LHO ist zu beachten.

9. Durchführungszeitraum, Antragsfrist und Antragsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege.

Anträge für eine Förderung können ab sofort schriftlich bei der Bewilligungsbehörde eingereicht werden. Die **Antragsfrist endet am 15. August 2024**. Nach Fristablauf eingehende Antragsunterlagen werden nicht berücksichtigt.

Der Projektbeginn soll spätestens zum 1. November 2024 erfolgen. Die Projektlaufzeit soll mindestens 6 Monate und maximal 12 Monate umfassen.

Die geförderten Maßnahmen sind **spätestens** bis zum **31. Juni 2025 abzuschließen**.

Ein Antrag muss eine aussagefähige Beschreibung des Vorhabens beinhalten und soll ein abschließendes Votum ermöglichen. Nur final eingereichte und unterschriebene Förderanträge werden von der Bewilligungsbehörde auf die inhaltlichen Anforderungen geprüft. Die Zuwendung wird nur für den bewilligten Vorhabenzeitraum gewährt; eine dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

Informationen zur Antragstellung sowie die erforderlichen Unterlagen zur Antragstellung werden in elektronischer Form auf der Internetseite <https://familie.hessen.de/gesundheit/hebammen> bereitgestellt.

Förderanträge sind in schriftlicher Form zu senden an

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Abteilung V/Referat V 6A Krankenhausplanung, Rettungsdienst und Digitalisierung
Sonnenberger Straße 2/2a
65193 Wiesbaden

und idealerweise vorab per E-Mail an e-health@hmfmg.hessen.de

Eine Zuwendung nach diesem Förderaufruf wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht

Ansprechpartnerinnen und -partner für generelle Fragen zum Fördergegenstand und -verfahren:

Hessisches Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege
Abteilung V/Referat V 6A Krankenhausplanung, Rettungsdienst und Digitalisierung
Frau Ellen Körting (Tel.: 0611 / 3219 – 3399)